

# **Satzung**

## **des Sportbundes Hansestadt Greifswald e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. - im folgenden SBHGW genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung und Leistungsfähigkeit sowie der Lebensfreude pflegen und fördern.
2. Der SBHGW hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der SBHGW ist außerordentliches Mitglied des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des SBHGW ist:
  - eine gleichberechtigte Entwicklung aller Sportarten zu ermöglichen;
  - die freie Jugendhilfe zu fördern;
  - den Sport vereins- und sportartübergreifend gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften, im Fachausschuss der Greifswalder Bürgerschaft sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - die Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Institutionen, Einrichtungen und Verwaltungen im Interesse des Sports;
  - die Förderung der Erhaltung und Erweiterung der materiellen und finanziellen Bedingungen für die sportliche Betätigung der Mitglieder;
  - die Förderung kultureller Werte.
2. Die Aufgaben des SBHGW sind insbesondere die:
  - Förderung des Breitensports;
  - Förderung des Kinder -und Jugendsports;
  - Förderung des Wettkampf- und Leistungssports;
  - Förderung der sportlichen Betätigung zur Gesundheitsfürsorge in Prävention und Rehabilitation;
  - Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens;
  - Förderung des Umweltbewusstseins der Sporttreibenden;
  - Förderung des Sports der Behinderten;
  - Förderung des Erwerbs des Sportabzeichens;
  - Förderung der Ausbildung von Kampf- und Schiedsrichtern, Übungs- und Jugendleitern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der SBHGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der SBHGW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SBHGW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Auslagen für den Sportbund werden ihnen ersetzt. Der SBHGW wirkt als demokratische, selbständige, von Parteien unabhängige Vereinigung, die dem Recht jedes Menschen auf sportliche Betätigung verpflichtet ist und sich zur Olympischen Idee bekennt.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Der SBHGW regelt seinen eigenen Geschäftsbetrieb durch Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
2. Durch ihre Mitgliedschaft im SBHGW bleibt die Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit der Vereine unberührt.

3. Der SBHGW haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können Vereine werden, die eine Förderung des Sports in ihrer Satzung verankert und ihr Tätigkeitsfeld im Einzugsbereich der Hansestadt Greifswald sowie dem der Ämter Loitz und Jarmen im Landkreis Vorpommern Greifswald haben.  
Die Vereine beantragen die Aufnahme entsprechend der Aufnahmerichtlinie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern beim SBHGW.  
Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
2. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die mittelbar an der Förderung des Sports interessiert sind.  
Sie werden auf schriftlichen formlosen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann Einzelpersonen bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports durch Beschluss des Sporttages verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft im SBHGW ist beitragsfrei.
5. Nachweispflicht:  
Die Mitglieder erteilen Auskünfte über ihren Mitgliederstand sowie die Änderungen in der Besetzung ihrer Organe und sind verpflichtet, dem SBHGW die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des Sportbundes oder Mitteln Dritter, die über ihn zur Auszahlung gelangen, auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - durch Auflösung eines Mitgliedsvereins;
  - durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.Der Ausschluss kann durch ein ordentliches Mitglied oder ein Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der begründete Antrag ist dem Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Dieses hat die Möglichkeit, binnen 2 Wochen einen begründeten schriftlichen Einspruch zu erheben. Daraufhin entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Das Mitglied kann diesen Beschluss auf dem nächstfolgenden Sporttag anfechten, der eine endgültige Entscheidung fällt.
7. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem SBHGW unberührt.

### **§ 6 Organe**

Organe des SBHGW sind:

- Der Sporttag
- Der Vorstand
- Der Sportrat

### **§ 7 Der Sporttag**

1. Der Sporttag ist das oberste Organ des SBHGW. Er nimmt seine satzungsmäßigen Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahr.
2. Der Sporttag setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand;
  - dem Sportrat;
  - den Vertretern der ordentlichen Mitglieder;
  - den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder;
  - den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Der Sporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Sports;
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über die Jahresabrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Bestimmung der Beitragssätze für das Geschäftsjahr;

- Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahl des Vorstandes, des Sportrates und der Kassenprüfer für eine Legislaturperiode von 3 Jahren
  - Wahl des Vertreters im Kreissportbund Vorpommern Greifswald für die in dessen Satzung vorgesehene Wahlperiode
4. Der Sporttag findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Der Termin wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen durch Rundschreiben festgelegt. Anträge sind innerhalb der nächsten drei Wochen an den Vorstand zu richten. Danach geht den Mitgliedern die Tagesordnung unter Beifügung der Anträge zu.
  5. Ein außerordentlicher Sporttag wird nach gleichem Modus wie ein ordentlicher einberufen. Er kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedervereine oder der Sportrat mit einer 2/3 Mehrheit dies schriftlich beantragen.
  6. Stimmrecht  
Die ordentlichen Mitglieder haben, abhängig von ihrer Mitgliederzahl, nachfolgende, innerhalb des Vereins übertragbare Stimmen:
    - bis 100 Mitglieder eine Stimme;
    - bis 200 Mitglieder zwei Stimmen;
    - bis 500 Mitglieder drei Stimmen;
    - je weitere angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme.
    - Jedes Vorstandsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
    - Der Sportrat hat eine nicht übertragbare Stimme.
  7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  8. Wahlen erfolgen geheim oder offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verlangt ein Delegierter geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  9. Über den Sporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist ein beschließendes Organ und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - dem/der Vorsitzenden;
  - dem/der Stellvertreter/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
  - sowie dem Vorsitzenden der Sportjugend per Mandat.
2. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus oder sind nicht alle Vorstandsposten besetzt, hat der Vorstand die Möglichkeit der Kooptierung.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie den Beschlüssen des Sporttages. Er überwacht die Geschäftsführung, erstattet dem Sporttag Bericht und legt den Haushaltsvoranschlag vor.
4. Zur Bewältigung dieser Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel einmal im Quartal zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wird ein Jahressitzungsplan beschlossen, kann auf Einladungen verzichtet werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Die Vertretung des SBHGW obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Vorstand gemeinsam.

8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, bei erforderlichen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registriergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

## **§ 9**

### **Der Sportrat**

1. Der Sportrat ist ein beratendes Organ des SBHGW und besteht aus bis zu 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, sowie den sportpolitischen Sprechern der drei stärksten Fraktionen der Greifswalder Bürgerschaft per Mandat ihrer Fraktion und dem Vorsitzenden des Greifswalder Sportausschusses.
2. Die Mitglieder des Sportrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Beauftragten für soziale Belange. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Sportrat kooptieren.
3. Der Sportrat hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Er berät den Vorstand in für die sportpolitische Entwicklung bedeutsamen Fragen, gibt entsprechende Empfehlungen und hat ein diesbezügliches Einspruchsrecht.
4. Der Sportrat ist für soziale Belange zuständig und hat die Aufgaben einer innerverbandlichen Schiedsstelle.
5. Der Vorstand informiert den Sportrat über seine Beschlüsse, die wirtschaftliche Lage des Sportbundes, sowie über die für die Arbeit des Sportrates notwendigen Belange.  
Zu diesem Zweck kann der Sportrat die Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen, die in der Regel ~~einmal pro Quartal~~ zweimal jährlich und bei Bedarf stattfinden, einladen.  
Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Sportrat und Vorstand statt.

## **§ 10**

### **Die Greifswalder Sportjugend**

1. Die Greifswalder Sportjugend ist die Jugendorganisation des SBHGW Greifswald. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des SBHGW, die sich eine Jugendordnung gegeben haben und aus dem/der Vorsitzenden der Greifswalder Sportjugend.
2. Die Greifswalder Sportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des Sportbundes Greifswald eine Jugendordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Greifswalder Sporttages.

## **§ 11**

### **Erlöschen der Vermögensansprüche**

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SBHGW.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Der SBHGW kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Sporttag mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes vorhanden ist, fällt nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreissportbund Vorpommern-Greifswald zur weiteren Förderung des Sports zu.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 7.11.2012 durch den Sporttag beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.